



Wissenschaftskolleg zu Berlin

INSTITUTE FOR ADVANCED STUDY

FELLOWCLUB

Satzung des Fellowclubs

Präambel

Der Verein ehemaliger Fellows des Wissenschaftskollegs zu Berlin e. V. (im Folgenden „Fellowclub“ genannt) bietet früheren Fellows des Wissenschaftskollegs die Möglichkeit, wissenschaftliche Aktivitäten zu verfolgen und Forschungsfragen nachzugehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein ehemaliger Fellows des Wissenschaftskollegs zu Berlin e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen mit früheren und aktuellen Fellows des Wissenschaftskollegs, wie z. B. das Jahrestreffen des Fellowclubs, Workshops, Exkursionen, Kunstdebatten oder wissenschaftliche Vorträge mit musikalischen Beispielen,
 - b. die regelmäßige Versendung von Informationen über wissenschaftliche Vorhaben, Veranstaltungen und Erkenntnisse mit Beteiligung früherer und aktueller Fellows,
 - c. die Förderung von wissenschaftlichen Projekten ehemaliger Fellows des Wissenschaftskollegs, insbesondere Veranstaltungen oder Publikationen,
 - d. die Förderung von ehemaligen Fellows in Notlagen, insbesondere von solchen, deren wissenschaftliche Arbeit aufgrund politischer Umstände gefährdet ist.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle ehemaligen Fellows des Wissenschaftskollegs werden, die dem Wissenschaftskolleg mindestens drei Monate angehört haben. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beim Vorstand beantragt und von diesem beschieden.
- (2) Andere Personen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen wollen, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied aufgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist der geltenden Beitragsordnung zu entnehmen. Bei Nichtzahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigung kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Fellowclubs. Sie stellt den jährlichen Haushaltsplan fest. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegen und entlastet den Vorstand. Die Jahresrechnung wird von dem/der Sekretar/in des Wissenschaftskollegs geprüft.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die/den Vorstandsvorsitzende/n, seine/ihre Stellvertreter/innen und den/die Geschäftsführer/in.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird anlässlich des jährlichen Treffens vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugegangen sein.
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für jede Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Schriftführer/in, der/die die Verhandlungsniederschrift führt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder persönlich anwesend sind. Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Dies gilt entsprechend für Wahlen. Beschlüsse können auf Vorschlag des Vorstands im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- (7) Mitglieder, die an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen führen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Fellowclubs sein. Der/Die Vorstandsvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Er/Sie führt in Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in (§ 7) die laufenden Geschäfte und stellt den jährlichen Haushaltsplan auf.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Abwahl kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt werden konnte.
- (4) Dem Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 7 Geschäftsführer/in

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestellt. Er/Sie kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Nach den Richtlinien des Vorstands führt der/die Geschäftsführer/in die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit. Er/Sie bereitet das jährliche Treffen und die Mitgliederversammlung vor. Er/Sie kann dem Wissenschaftskolleg einzelne Aufgaben der administrativen Verwaltung übertragen.

§ 8 Mittel und Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Wissenschaftskolleg zu Berlin e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, Juni 2019